

SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail

An die
Mitglieder des
Arbeitskreises Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Pankrath
Durchwahl: 0391 5924-372

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
4-09-05-04, pa-ck

Datum
18.10.2018

Niederschrift

**über die 16. Sitzung des Arbeitskreises „Zweckverbände“
Donnerstag, den 18.10.2018
beim Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz**

Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 14:00 Uhr

Teilnehmer:
siehe beigefügte Teilnehmerliste (Anlage 1)

TOP – Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Grossmann begrüßt die Arbeitskreismitglieder sowie von der Landesgeschäftsstelle Frau Pankrath und als Gast Herrn Hellmann, Wasserverbandstag.

Die Tagesordnung wird ohne Änderungen bestätigt.

Datenschutz

Auf Nachfrage von Frau Pankrath stimmen die Arbeitskreismitglieder zu, dass in den Protokollen die Redebeiträge weiterhin namentlich benannt werden dürfen. Frau Pankrath bittet nochmals darum, dass sich die Redner bei Wortmeldungen jeweils kurz vorstellen, um ihr die Protokollführung zu erleichtern. Außerdem weist sie darauf hin, dass die Landesgeschäftsstelle beabsichtige, die Anwesenheitsliste zwar mit dem Protokoll zu versenden aber nicht mehr im Internetangebot vorzuhalten. Auf Nachfrage stimmen die Arbeitskreismitglieder diesem Verfahrensvorschlag zu.

TOP 1 - Niederschlagswasserbeseitigung

1.1 Umsatzbesteuerung bei der Niederschlagsentwässerung

Frau Pankrath weist darauf hin, dass das Thema in der letzten Sitzung vertagt worden sei. Neue Erkenntnisse gebe es seither nicht. Aus Sicht der Landesgeschäftsstelle spreche Einiges dafür, dass die freiwillige Niederschlagswasserbeseitigung der Umsatzsteuerpflicht unterliegen könne. Umsatzsteuerfrei seien nach einem BMF-Schreiben insbesondere Leistungen, bei denen für den Bürger Anschluss- und Benutzungszwang bestehe. Nach Ihrer Auffassung bestehe auch bei einer gesetzlichen Zuweisung, also bei pflichtiger Aufgabenerfüllung, eine Umsatzsteuerpflicht nicht. Sie empfiehlt den Arbeitskreismitgliedern, Ihre Aufgabenwahrnehmung im Hinblick auf eine etwa bestehende Umsatzsteuerverpflichtung zu überprüfen.

Herr Beyer verweist in diesem Zusammenhang auf einen Schriftwechsel mit dem Landesverwaltungsamt. Auf Grund des Rundschreibens des Landesverwaltungsamtes vom 13. April 2018 zu freiwilligen Anschlüssen im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung (Hinweis: wurde als Anlage 1 zum Vorbericht versandt) habe er mit Schreiben vom 2. Juli 2018 unter Bezugnahme auf die Entscheidung des OVG 4 L 231/11 dargelegt, dass die Gerichte in LSA offensichtlich davon ausgehen, dass die freiwillige Niederschlagsentwässerung nicht zu den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden oder Zweckverbände gehöre und insoweit in Frage stehen könnte, ob die Aufgabenträger hierfür Gebühren erheben können (Anlage 2). Hierauf habe das LVA im Schreiben vom 22. Juni 2018 dargelegt, dass es auch unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung eine Gebührenerhebung für zulässig erachte (Anlage 3). Frau Pankrath teilt die vom LVA vertretene Auffassung. Die Gemeinden oder eben Zweckverbände seien, soweit keine zwingenden normativen Vorgaben bestehen, grundsätzlich befugt zu entscheiden, ob sie sich öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedienen. Das Grundverhältnis – der Anschluss an die öffentlich-rechtliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung – sei öffentlich-rechtlicher Natur. Über die Ausgestaltung der Abwicklung der Benutzung könne der Aufgabenträger nach ihrer Auffassung frei entscheiden (sog. Zweistufentheorie), also entweder eine Gebührenerhebung oder die Erhebung eines privatrechtlichen Entgeltes regeln.

Herr Beyer bittet die Landesgeschäftsstelle, diese Auffassung nochmals zu prüfen.

1.2 Droht Anschluss- und Benutzungszwang für alle – Auswirkungen des Urteils 9 A 347/13 MD

Herr Beyer erläutert an Hand einer Präsentation (Anlage 4) die angesprochene Rechtsprechung. Das VG Magdeburg vertrete die Auffassung, dass in die Kalkulation eines Niederschlagswasserbeitrags bzw. einer Niederschlagswassergebühr alle Flächen einzustellen seien, für deren Niederschlagswasserbeseitigung der Verband zuständig sei. Das Gericht würde für die Beurteilung dieser Frage die Versickerungsgutachten heranziehen. Im Bereich der Bodenniederung könne danach auf ca. 60 v. H. aller Flächen keine Versickerung erfolgen. Hiervor seien aber auch Grundstücke betroffen, die noch nie an eine Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen gewesen seien und bei denen es auch noch nie Probleme mit der Versickerung des Niederschlagswassers gegeben habe.

Gegenwärtig nehme man in einem ersten Schritt die Veranlagung der Grundstücke vor, die bereits unmittelbar angeschlossen seien. Indirekte Einleiter habe man noch nicht erfasst. In einem zweiten Schritt sollen die Grundstücke überprüft werden, die zu 75 v. H. oder mehr versiegelt sind. In einem dritten Schritt erfolge dann die Überprüfung der Grundstücke mit einer geringeren Versiegelung. Frage sei, welche Anforderungen an den Nachweis der Versickerungsfähigkeit zu stellen seien. Wenn es allein auf die Versickerungsgutachten ankäme,

drohe all diesen Grundstücke Anschluss- und Benutzungszwang. Das lasse sich politisch unmöglich durchsetzen.

Er verweist in diesem Zusammenhang auf einen Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie (MULE), den sog. Regentonnenerlass (*Anlage 5*) und bittet um Prüfung, ob sich daraus Handlungsoptionen ableiten lassen.

Es sei ein Verfahren beim OVG LSA anhängig, von dem er sich voraussichtlich Mitte nächsten Jahres eine Klärung der Fragen erwarte.

Frau Parnieske-Pasterkamp erwidert, dass ihr Verband sich gegenwärtig mit der Erstellung eines Niederschlagswasserbeseitigungskonzepts (NWK) befasse. Das Versickerungskonzept/-gutachten weise rote und grüne Gebiete aus. Dieser Ausweis würde zur Grundlage bei den Arbeiten am NWK gemacht aber nicht eins zu eins übernommen. Für die Erstellung des NWK werde insbesondere die Lage der Grundstücke, z. B. im Außenbereich oder mit unmittelbarem Zugang zu einem Vorfluter u. Ä. berücksichtigt. D. h. das NWK werde nicht ausschließlich am Versickerungskonzept/-gutachten sondern auch nach den örtlichen Gegebenheiten ausgerichtet. Sie verweist zudem darauf, dass es Gutachten gibt, die die technische Umsetzbarkeit einer Niederschlagswasseraufnahme und –versickerung einbeziehen und nachweisen könnten und damit über hydrologische Gutachten hinausgingen.

Herr Günther bestätigt, dass auch in seinem Verband nicht überall Kanäle liegen, wo das Versickerungsgutachten rote Flächen ausweist. Er schlägt ein offensives Vorgehen unter Einbeziehung der Bürgerschaft vor. Sein Vorschlag, für die Öffentlichkeitsarbeit die beim Wasserverbandstag eingerichtete AG zu nutzen, wird teilweise kritisch beurteilt. Herr Beyer verweist darauf, dass dies ein länderübergreifender Arbeitskreis sei. Frau Rötze gibt zu bedenken, dass man sich im Vorfeld überlegen müsse, was man im Zuge der Öffentlichkeitsarbeit fordern wolle. Herr Hellmann stellt eine Prüfung in Aussicht. Frau Steinberg schlägt vor, zügig eine Position zu erarbeiten, so dass die Argumente insbesondere in das vor dem OVG LSA anhängige Verfahren noch mitgenommen werden können. Parallel dazu halte sie die Arbeit in den Verbänden an der Entwicklung der NWK und daran anknüpfend die Weiterentwicklung der Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtungen für wichtig. Sie setze in ihrem Verband weitgehend auf Freiwilligkeit. Nur bei Grundstücken, wo ein Schadensfall eintreten könnte, werde Anschluss- und Benutzungszwang angeordnet.

Ergebnis

Herr Grossmann fasst zusammen, dass man sich mit der vorgestellten Rechtsprechung in eine Richtung bewege, die der Intention des Gesetzgebers zuwiderlaufe. Der Gesetzgeber habe geregelt, dass grundsätzlich der Grundstückseigentümer verpflichtet sei, dass anfallende Regenwasser auf seinem Grundstück zu versickern. Er bittet den SGSA ggf. in Zusammenarbeit mit dem Wasserverbandstag eine Argumentation zu erarbeiten und den Arbeitskreismitgliedern zur Abstimmung zuzuleiten. Er schlägt vor, das abgestimmte Papier mit dem MULE zu erörtern.

1.3 Straßenoberflächenentwässerung – Sachstand

Frau Pankrath berichtet über die weiteren Entwicklungen. Das Präsidium des SGSA habe entsprechend dem Vorschlag des Arbeitskreises Beschluss gefasst. Zunächst habe man sich mit Aktivitäten zurückgehalten, weil aus der Politik signalisiert worden war, dass man eine politische Lösung anstrebe und eine Einbindung der ministeriellen Ebene für nicht zielführend halte. Da die Angelegenheit auf politischer Ebene nicht vorangekommen sei, habe sich die Landesgeschäftsstelle dann doch entschieden, auf das Gesprächsangebot des Ministeriums für

Landesentwicklung und Verkehr (MLV) zurückzukommen. Am Gespräch hätten vom MLV der zuständige Abteilungsleiter, die zuständige Referentin und ein weiterer Mitarbeiter teilgenommen. Es habe einen angeregten Austausch gegeben. Bei dem Abteilungsleiter habe man das Gefühl gehabt, dass er grundsätzlich Verständnis für die Situation aufbringe. Die Referentin habe sich auf den Standpunkt gestellt, dass die fiktive Kostenbeteiligung eine gute Regelung sei. Dem Argument, dass die Realität auch heute noch häufig Vereinbarungen auf Basis der OD-Pauschalen seien, habe sie nur bedingt Glauben geschenkt. Zudem sei nicht belegt, dass die Pauschalen nicht auskömmlich seien. Sie sehe in dem Vorschlag einer Beteiligung an den tatsächlichen Investitionskosten und einer anschließenden Gebührenrefinanzierung keinen Vorteil für das Land als Straßenbaustrasträger. Im Ergebnis, so Frau Pankrath, habe man sich in dem Gespräch im Kreise gedreht. Es sei vereinbart worden, dem Ministerium noch einige Zuarbeiten zu leisten. Mit Landesgeschäftsführer Herrn Leindecker sei im Nachgang abgestimmt worden, dass die Landesgeschäftsstelle sich möglichst in einem gemeinsamen Schreiben mit dem Wasserverbandstag an den Abgeordneten Herrn Erben wendet, um das Thema auf politischem Wege zu forcieren. Vom MLV erwarte sie wenig Unterstützung. Eher könne man möglicherweise auf Unterstützung aus dem Ministerium für Inneres und Sport (MI) hoffen. Sie wisse, dass die Ministerien bereits Gespräche geführt haben, ohne eine Einigung zu erzielen. Herr Hellmann ergänzt die Ausführungen von Frau Pankrath und teilt mit, dass er die Positionserklärung des Wasserverbandtages überreicht habe.

Herr Günther bewertet es positiv, dass das Gespräch überhaupt stattgefunden hat. Er hält dennoch den politischen Weg für den einzig gangbaren. Er verweist auf ein aktuelles Beispiel aus seinem Verband. Bei einer geplanten Baumaßnahme seien die Baupreise um 30 v. H. gestiegen. Die Landesstraßenbaubehörde habe eine Fiktivkostenberechnung vorgenommen. Einer Überschreitung des Ansatzes um 20 v. H. hätte sie zugestimmt, nicht aber adäquat der tatsächlichen Baukostensteigerung. Der Verband werde die Maßnahme unter diesen Optionen nicht durchführen.

Frau Steinberg bittet darum, den Verbandsmitgliedern die offiziellen Positionierungen, insbesondere das Positionspapier des Wasserverbandtages für die politische Arbeit vor Ort zur Verfügung zu stellen.

TOP 2 – Sachstand AG Zweckverbände im Ministerium für Inneres und Sport

Frau Pankrath fasst den bisherigen Sachstand zusammen. Ausgehend vom Treffen mit Innenminister Stahlknecht habe es im März das Gespräch ausgewählter Arbeitskreismitglieder mit dem MI gegeben. Die Landesgeschäftsstelle habe die Diskussionsergebnisse in einem Schreiben zusammengefasst. Im Frühsommer habe die Landesgeschäftsstelle eine Sachstandsanfrage an das MI LSA gerichtet, auf welche das MI mit Sachstandsbericht vom 26. Juli 2018 (Hinweis: wurde als Anlage 3 zum Vorbericht versandt) reagiert habe. Es sei hier im Wesentlichen der Status quo wiedergegeben worden, weshalb die Landesgeschäftsstelle mit Schreiben vom 22.08.2018 (Hinweis: wurde als Anlage 4 zum Vorbericht versandt) weitere Argumente für eine Vertiefung der Diskussion vorgetragen habe. Hierauf sei bisher keine Reaktion des MI LSA erfolgt. Die Landesgeschäftsstelle beabsichtige daher, erneut den Sachstand beim MI LSA zu erfragen.

Herr Beyer kritisiert, dass er das Gefühl habe, dass MI wolle die Probleme der Verbände nicht sehen und nicht lösen. Frau Pankrath wirbt für Beharrlichkeit. Die Landesgeschäftsstelle habe in der Vergangenheit des Öfteren erlebt, dass Probleme nach einem langen und zähen Prozess doch einer Lösung zugeführt werden konnten.

Ergebnis

Herr Grossmann bittet die Landesgeschäftsstelle unter Fristsetzung um eine weitere Sachstandsanfrage, verbunden mit der Aufforderung an das MI, einen weiteren Gesprächstermin zur Fortsetzung der Erörterung vorzuschlagen.

TOP 3 – Löschwasserversorgung in Sachsen-Anhalt

Frau Pankrath gibt einen Problemabriss. Für die Städte und Gemeinden entwickle sich die Sicherstellung der Löschwasserversorgung teilweise zu einem Problem, insbesondere auch die hiermit verbundenen Kosten. Von einigen Verbandsmitgliedern sei daher der Wunsch an die Landesgeschäftsstelle herangetragen worden, Lösungen wie in anderen Bundesländern zu prüfen. Sie führt kurz zu Lösungsansätzen in anderen Bundesländern aus. Insbesondere die Regelung in Nordrhein-Westfalen scheine zu funktionieren. Es sei hier die Löschwasserversorgung gesetzlich auf die Trinkwasserversorger übertragen worden. Gleichzeitig habe der Gesetzgeber geregelt, dass die Löschwasserkosten zu den ansatzfähigen Betriebskosten der Trinkwasserversorgung gehören. Sie wolle zur Diskussion stellen, ob die Verbände eine solche Lösung auch in Sachsen-Anhalt für realisierbar hielten. Der Landesgeschäftsstelle sei bekannt, dass nicht überall die Voraussetzungen vorlägen, die Löschwasserversorgung mit vorhandenen technischen Einrichtungen sicherzustellen. Deshalb wäre ggf. eine Lösung diskutabel, die die Übertragung der Löschwasserversorgung unabdingbar daran knüpft, dass die vorhandenen technischen Einrichtungen das hergeben.

In der anschließenden Diskussion wird deutlich, dass die technischen Einrichtungen insbesondere außerhalb größerer Ortschaften und im ländlichen Bereich grundsätzlich sind nicht geeignet, eine Löschwasserversorgung überhaupt oder zuverlässig sicherzustellen. Insofern ist nach Einschätzung der Arbeitskreismitglieder kein Verband, zu dessen Verbandsgebiet auch das Umland größerer Ortschaften gehört, technisch in der Lage, die Löschwasserversorgung für das gesamte Verbandsgebiet zu übernehmen bzw. sicherzustellen. Insoweit findet auch eine Lösung, die die Übertragung der Zuständigkeit von der technischen Umsetzbarkeit mit vorhandenen Versorgungseinrichtungen abhängig macht, keine Zustimmung.

Eine Anpassung der technischen Einrichtungen kommt nach übereinstimmender Auffassung der Arbeitskreismitglieder nicht in Betracht, weil dies neben erheblichen Investitionen in der Folge einen nicht händelbaren Mehraufwand erfordere, um eine Verkeimung des Trinkwassers zu vermeiden.

Würden die Einrichtungen der Trinkwasserversorgung trotz der unzureichenden Dimensionierung in Anspruch genommen, sei ein Zusammenbruch der Trinkwasserversorgung nicht auszuschließen. Das, so Frau Rötz, wäre insbesondere mit Blick auf die Lebensmittelbranche und andere Großabnehmer im Land ein unkalkulierbares (Haftungs-)Risiko für die Versorger.

Außerdem würde mit der Übertragung der Verpflichtung zur Löschwasserversorgung die Haftung auf die Verbände verlagert, was abgelehnt wird. Der mit der Übertragung der Zuständigkeit verbundene Auseinanderfall der Zuständigkeiten – Städte und Gemeinden für den Brandschutz, Trinkwasserversorger für die Löschwasserversorgung – würde das Haftungsproblem zusätzlich verschärfen. Die Verbände wären den Wehren gegenüber nicht weisungsberechtigt. Es sei, so Herr Giffey, zudem im Fall der Löschwasserentnahme aus dem Trinkwassernetz gegenwärtig nicht sichergestellt, dass die technischen Einrichtungen korrekt bedient werden und ein Eintrag von Keimen oder anderen Schadstoffen ausgeschlossen ist.

Die ganz überwiegende Ablehnung der Einpreisung der Löschwasserkosten in die Trinkwassergebühr ist einerseits Folge der grundsätzlich ablehnenden Haltung zu einer Zuständigkeitsübertragung. Es würde zudem eine Ungleichbehandlung der Bürger im Verbandsgebiet gesehen. Die Ungleichbehandlung ergebe sich einerseits daraus, dass die Kosten nur dort abgewälzt werden können, wo der Verband die Aufgabe tatsächlich auf Grund der technischen Möglichkeiten übernehmen könnte. Das würde zur Notwendigkeit führen, im Verbandsgebiet unterschiedliche Trinkwassergebühren zu kalkulieren. Das sei sehr aufwändig und unerwünscht. Außerdem sei es den Nutzern der Einrichtung politisch nicht zu vermitteln, warum einige für die Löschwasservorhaltung und –bereitstellung zahlen müssen und andere nicht. Frau Rötz sieht zudem eine Ungleichbehandlung insbesondere in den Verbänden, die auch Großabnehmer versorgen. Diese Großabnehmer würden dann auch einen ganz überwiegenden Teil der Löschwasserkosten tragen müssen, obwohl andere Unternehmen und Bürger hiervon gleichermaßen partizipieren. Vor diesem Hintergrund wird eine Finanzierung der Löschwasserversorgung aus allgemeinen Deckungsmitteln als sachgerechter beurteilt. Nur Herr Günther würde die Möglichkeit, Gebühren für die Löschwasserversorgung erheben zu können, grundsätzlich begrüßen; allerdings ebenfalls unter Ablehnung der Übertragung einer Verpflichtung zur Löschwasserversorgung.

Von vielen Arbeitskreismitgliedern wird aber signalisiert, dass die Trinkwasserversorger dort wo es technisch möglich sei, die Löschwasserversorgung der Städte und Gemeinden selbstverständlich unterstützen. Es würden dafür Hydrantenverzeichnisse angelegt und für die Löschwasserversorgung geeignete Hydranten ausgewiesen und vor Ort entsprechend markiert. Die Vereinbarungen würden in der Regel auch die Kostentragung regeln. Einige Arbeitskreismitglieder stellen entsprechende Vereinbarungen für das Protokoll in Aussicht (zusammengefasst als Anlage 6).

Ergebnis

Herr Grossmann fasst zusammen, dass im Arbeitskreis Einigkeit bestehe, dass eine gesetzliche Übertragung der Verpflichtung der Löschwasserversorgung auf die Trinkwasserverbände abgelehnt werden sollte; auch eine teilweise auf die technische Umsetzbarkeit beschränkte Übertragung. Eine vollständige und auch teilweise Verlagerung der gesetzlichen Zuständigkeit für die Löschwasserversorgung wie auch ein Haftungsübergang werde abgelehnt. Gegen die Einbeziehung der Löschwasserkosten in die Trinkwassergebühr bestünden erhebliche Vorbehalte. Unterstützung würden die Trinkwasserversorger im Rahmen der technischen Möglichkeiten bieten.

TOP 4 – Derivate in Wasser- und Abwasserzweckverbänden

Frau Pankrath informiert über den Erkenntnisstand der Landesgeschäftsstelle. Alle Informationen würden auf den Äußerungen des Landesrechnungshofes, der nach ihrer Einschätzung wenig objektiven medialen Berichterstattung sowie diversen Antworten auf Anfragen im Landtag basieren. Sie wünsche sich daher einen Austausch mit den direkt betroffenen Verbänden. Es haben sich hier keine wesentlichen neuen Erkenntnisse ergeben.

Herr Günther äußert die grundsätzliche Bitte, dass dort wo eine einheitliche Auffassung besteht auch nach außen z. B. mittels einer abgestimmten gemeinsamen Antwort einheitlich aufgetreten wird.

Frau Pankrath weist den Arbeitskreis auf bereits erfolgte Rechtsänderungen im KVG LSA hin. In Folge dieser Änderungen habe das MI einen Erlassentwurf vorbereitet, den die Landesgeschäftsstelle den Arbeitskreismitgliedern im Vorfeld der Sitzung schon zugeleitet habe.

Sie fasst die Inhalte des Erlassentwurfes zusammen und bittet die Arbeitskreismitglieder der Landesgeschäftsstelle eventuell Anregungen oder Hinweise zuzuarbeiten.

Abschließend verweist sie auf das Angebot des Beratungsunternehmens Sachsen Asset Management (SAM). Bei Interesse könne man weitere Informationen aus deren Internetseite unter www.sachen-am.de recherchieren.

TOP 5 – Betriebsschließungen – Gefahr auch bei anderen Verbänden

Lediglich aus einem Verband wird berichtet, dass auch hier die Schließung eines Großeinkaufers zu entsprechenden Problemen führen könne. In diesem Zusammenhang wird kritisiert, dass genau diesem Unternehmen vom Land jüngst die Einrichtung eines eigenen Wasserwerkes und damit die Abkopplung von der Trinkwasserversorgung genehmigt worden sei. Das habe zu einem erheblichen Einbruch der Trinkwasserabnahme und damit der Auslastung des Trinkwassernetzes geführt.

Herr Beyer wirft in dem Zusammenhang die Frage der gewünschten strategischen Ausrichtung der Verbände auf. Soll der Verband eine öffentliche Aufgabe erfüllen oder auch als Wirtschaftsförderer auftreten? Er hinterfragt, ob die Probleme dem Wirtschaftsministerium bekannt seien. Herr Hellmann erwidert, dass diese Fragen Inhalt des Positionspapieres des WVT seien.

Frau Pankrath verweist auf einen anderen Aspekt, die demografische Entwicklung, die zum Erfordernis des Rückbaus von technischen Anlagen führen könne. Herr Kuhnert bestätigt, dass man diese Diskussion führen müsse. Er regt an zu prüfen, ob man derartige Ausfälle in die Versicherungsfälle und damit in den Schadensausgleich einbeziehen könne. Frau Pankrath verweist auf eine Diskussion im Zusammenhang mit dem NKHR in den Kommunen. Hier werde erörtert, ob man Vermögensgegenstände, die für die kommunale Aufgabenerfüllung auf Grund der demografischen Entwicklung nicht mehr benötigt werden, aus der Vermögensrechnung ausgliedern könne. Dann würde man eine Verrechnung gegen das Eigenkapital vornehmen, nicht aber die Ergebnisrechnung ansprechen. Frau Steinberg sieht eine Übertragung dieses Gedankens auf die Verbände kritisch, weil hier in der Regel keine Vermögensgegenstände ausgegliedert werden könnten. Es gehe vielmehr darum, sich ggf. entwickelnde Überdimensionierungen durch technische Anpassungen abzuwenden.

TOP 6 – Sonstiges

6.1 Aktuelles aus der Rechtsprechung

Frau Pankrath spricht zuerst ein Urteil des OVG LSA vom 21.08.2018; Az 4 K 221/15 an. Wesentlich sei, dass das Gericht zum Umfang der Beitragserhebungspflicht entschieden habe, dass mindestens 80 v. H. der Investitionskosten im leitungsgebundenen Bereich über Beiträge gedeckt werden müssen. Eine geringere Deckungsquote würde zur Nichtigkeit der Satzungen führen. Die Landesgeschäftsstelle teile diese Rechtsauffassung nicht. Frau Pankrath verweist hierzu auf eine Kritik, welche in den Kommunalnachrichten veröffentlicht werde (*Anlage 7*). Es gebe inzwischen nach ihren Informationen zwei weitere Entscheidungen für einen Verband im Bitterfelder Raum. Diese Rechtsprechung werfe zahlreiche Folgefragen auf. So sind Auswirkungen auf die Gebührenkalkulationen in den betroffenen Verbänden nicht auszuschließen. Im Zusammenhang mit der Beitragserhebung sei außerdem zu klären, ob betroffene Verbände ihre Beiträge vor dem Hintergrund der 10-jährigen Ausschlussfrist nach einer Satzungsänderung noch realisieren können.

Herr Beyer befürchtet, dass durch diese Entscheidung auch die bis zum 31.12.2015 zu realisierenden Beitragserhebungen ausgehebelt werden könnten. Geprüft werden müsse auch, inwieweit betroffene Verbände eine Nacherhebung von Beiträgen auch in den bestandskräftigen Fällen veranlassen müssen. Frau Pankrath berichtet, dass man auf Arbeitsebene bereits erste Gespräche hierzu mit dem MI geführt habe.

Herr Bock berichtet von einem Mandantenrundsreiben des Rechtsanwaltes Pencereci (*Anlage 8*). Herr Günther erklärt, dass Herr Pencereci auch seinen Verband in 5 anhängigen Verfahren vertrete.

Abschließend verweist Frau Pankrath auf eine Entscheidung des Oberlandesgerichtes Brandenburg zur Staats- und Amtshaftung auf Grund der Altanschließerproblematik (*Anlage 9*). Außerdem habe der BFH mit Urteil vom 21.02.2018 (Az: VI R 18/16) entschieden, dass der Bau eines öffentlichen Mischwasserkanals keine öffentliche Dienstleistung darstelle.

6.2 Dingliche Sicherung von öffentlichen Abwasseranlagen

- Zusammenfassung der Erkenntnisse aus der Umfrage vom Juli 2017

Frau Pankrath kommt auf die Abfrage zur dinglichen Sicherung der Leitungsrechte im Sommer dieses Jahres zurück und stellt das Ergebnis der Abfrage vor (*Anlagen 10 und 11*).

Herr Beyer bestätigt für seinen Verband, dass noch über 80 v. H. der Leitungsrechte gesichert werden müssen. Oberste Priorität sei, dass die Leitungen nicht aus dem Grundstück genommen werden müssten. Per Zustellbescheid habe man die betroffenen Grundstückseigentümer informiert, dass die Sicherung des Leitungsrechtes per Gestattungsvertrag beabsichtigt sei. Dies setzte die 3-Jahresfrist für den Beseitigungsanspruch in Gang. Für die Ermittlung einer zutreffenden Entschädigung nutze er eine Matrix (*Anlage 12*). Gegenwärtig habe man die Aktivitäten zur Sicherung der Leitungsrechte wegen zahlreicher Widerspruchsverfahren in Beitragssachen etwas zurückgestellt.

Herr Kuhnert gibt zu bedenken, dass die Gerichte in Sachsen-Anhalt die Verfristung des Beseitigungsanspruchs nicht ausreichen lassen, um von einer dauerhaft gesicherten Inanspruchnahmefähigkeit und damit von einer bereits entstandenen sachlichen Beitragspflicht auszugehen. Er sehe hier erhebliche Probleme auf die Verbände zukommen.

TOP 7 – Anfragen/Anregungen

Erhebung von Erneuerungsbeiträgen

Herr Beyer erklärt, dass er in seinem Verband erwäge, die erstmalige Herstellung der Trinkwasserversorgungseinrichtungen festzustellen und für weitere Maßnahmen Erneuerungsbeiträge zu erheben. Er hinterfragt Erfahrungen in anderen Verbänden. Interessant sei für ihn insbesondere auch der Zeitpunkt des Entstehens der sachlichen Beitragspflichten.

Diesbezügliche Erfahrungen liegen in den Verbänden nicht vor. Herr Ballhausen hält es aber grundsätzlich für machbar, die erstmalige Herstellung zu erklären und dann Erneuerungs- oder Verbesserungsbeiträge zu erheben. Frau Rötze erklärt, dass sie das in ihrem Verband ebenfalls diskutiert habe. Man habe entschieden, wenn möglich keine erneuten Beiträge zu erheben. Stattdessen stelle man die Gebührenkalkulation derart um, dass zukünftig die Abschreibungen vom Wiederbeschaffungszeitwert erfolgen und eine volle Eigenkapitalverzinsung einbezogen werden. Man wolle damit eine gleichmäßige Lastenverteilung über die Gebühren erreichen.

Gebühren für die Entwässerung von Bundestraßen

Auf Nachfrage von Frau Zielske erklärt Herr Grossmann, dass sein diesbezügliches Verfahren noch gerichtlich anhängig sei.

Elektronische Rechnung

Frau Pankrath erklärt auf Nachfrage, dass es bisher keine landesrechtliche Regelung zur E-Rechnung gebe. Die angesprochenen Regelungen seien bundesrechtlicher Natur. Für den Bund sei die Einführung der elektronischen Rechnungsannahme ab dem 27.11.2018 verbindlich vorgeschrieben. Für den nachgelagerten Bereich sei die Frist ein Jahr später, also zum 27.11.2019. Dieses Bundesgesetz gelte unmittelbar nur für die Bundes- bzw. Bundesauftragsverwaltung. Da es hierbei aber um die Umsetzung einer EU-Richtlinie gehe, sei davon auszugehen, dass entsprechende Regelungen auch auf landesrechtlicher Ebene umzusetzen sind. Im Zuge des E-Government-Gesetzes, welches gegenwärtig im Landtag beraten werde, sei eine Ergänzung um eine entsprechende Regelung geplant. Einzelheiten sollen dann durch eine Rechtsverordnung geregelt werden. Genauer zum Zeitplan könne sie aber nicht sagen. Frau Pankrath verweist auf eine Plattform des Bundes zur Umsetzung der elektronischen Rechnung, die ihres Erachtens auch von Kommunalen genutzt werden könne. Ggf. sei es sinnvoll, sich an bestehende Plattformen anzuschließen. Sie empfiehlt zur weiteren Information zwei Handreichungen zur elektronischen Rechnungslegung des Deutschen Städtetages (Anlage 13).

Herr Günther geht davon aus, dass die technische Umsetzung wahrscheinlich kein Problem darstelle. Es wird auf Weißenfels verwiesen. Hier lägen Informationen vor, dass dort bereits ein System zum elektronischen Rechnungsempfang und zur elektronischen Rechnungsverarbeitung betrieben werde. Es wird darum gebeten über den Wasserverbandstag eine Informationsveranstaltung mit Weißenfels zu organisieren. Frau Rötze schlägt vor, dann auch jemanden zu engagieren, der über die rechtlichen Rahmenbedingungen referiert.

Termin und Ort der nächsten Sitzung

Herr Beyer schlägt vor, die Frühjahrssitzung in seinem Verband durchzuführen. Ein Sitzungstermin wird in Abstimmung mit dem Arbeitskreisvorsitzenden und Herrn Beyer durch die Landesgeschäftsstelle mittels doodle-Abfrage ermittelt.

Herr Grossmann bedankt sich bei den Arbeitskreismitgliedern und beendet die Sitzung.


Grossmann
Arbeitskreisvorsitzender


Pankrath
Protokoll